

Richtlinien des Landkreises -Kreisjugendamt- Kelheim

zur Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

**vom 22.10.2025
geändert zum 01.01.2026**

Die aktuellen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages werden weitestgehend übernommen. Ergänzungen und Abweichungen wurden in die Richtlinien des Landkreises Kelheim eingearbeitet.

Die vorliegenden Richtlinien sollen es der Verwaltung ermöglichen, in Routinefällen zügig und unter Anlegung gerechter Maßstäbe zu entscheiden. Soweit Sachverhalte von diesen Richtlinien nicht erfasst werden oder im Einzelfall aus besonderen Gründen eine abweichende Entscheidung angezeigt ist, ist diese eingehend zu begründen und aktenkundig zu machen.

Die Vollzeitpflegerichtlinien des Landkreises Kelheim stützen sich auf den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt¹.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4),
- **Kurzzeitpflege (s. Abschnitt 5),**
- Bereitschaftspflege (s. Abschnitt 6).

Bei der Fallgestaltung nach § 35 a SGB VIII, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

¹ Seit dem 1.1.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt.

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans².

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres - vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr - ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson³.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge⁴, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Ausgangspunkt für die Berechnung ist das einkommensteuerliche sächliche Existenzminimum des Kindes. Der Mindestunterhalt richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergeldes zum jeweils gültigen Tag für das erste Kind berücksichtigt wird⁵.

1. Altersstufe: 87 % vom Mindestunterhalt abzüglich der Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes = einfacher Unterhaltsbedarf
2. Altersstufe 100 % vom Mindestunterhalt abzüglich der Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes = einfacher Unterhaltsbedarf

² Gemäß § 37c SGB VIII bedarf es darüber hinaus einer vorläufigen Perspektivklärung, die im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

³ Bei der Unfallversicherung werden die tatsächlichen Kosten, soweit sie angemessen sind, in voller Höhe erstattet. Als Orientierungsrahmen gelten die Beträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

⁴ Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grundsätzlich abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

⁵ Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

3. Altersstufe 117 % vom Mindestunterhalt abzüglich der Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes = einfacher Unterhaltsbedarf

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 430 € pro Monat festgesetzt⁶.

2.3 Höhe der Pflegepauschale⁷

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	2 x einfacher Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1; 1. Altersstufe	430€	<i>Pauschale</i>
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	2 x einfacher Unterhaltsbedarf nach 2.2.1; 2. Altersstufe	430€	<i>Pauschale</i>
Ab 13. Lebensjahr	2 x einfacher Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1; 3. Altersstufe	430€	<i>Pauschale</i>

Eine Auszahlung des Pflegegelds kann frühestens ab Erteilung der Pflegeerlaubnis / Ausstellung der Bestätigung über die Geeignetheit der Pflegefamilie erfolgen.

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater

⁶ Bei der Anhebung des Erziehungsbeitrags erfolgt dieses Mal eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins in der Fassung vom 17.09.2024.

⁷ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/20/1001 :003–DOK 2021/0917789).

Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird⁸. Der Betrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund des Beschäftigungsumfangs der Pflegeperson eine Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht⁹. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächst höhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken, KJP), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 um die Tage der Abwesenheit aus der Pflegefamilie gegebenenfalls pauschal gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.6 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen.

§ 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.¹⁰

2.7 Zusätzliche Leistungen

2.7.1 Pauschalierung

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden pauschaliert bewilligt.

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 75,00 €. Damit sind grundsätzlich sämtliche Leistungen einer laufenden Hilfe mit folgenden Ausnahmen abgegolten:

⁸ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG sowie auch § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EstG). Altersvorsorgeverträge, die nach § 5a Alt-ZertG zertifiziert sind, erfüllen im Hinblick auf eine mangelnde Kapitalisierbarkeit die Anforderung, dass der Versicherungsnehmer an den Vertrag gebunden wird. Eine Liste der Zertifikate findet sich auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern:
https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/RenteVorsorge/ZertifizierungAltersvorsorgeprodukte/ListeZertifikate/listezertifikate_node.html.

⁹ Vgl. Fn. 7

¹⁰ .ZBFS-BLJA, Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, 9. Kapitel, S.14

2.7.2 Bestimmte Tatbestände

Art	Voraussetzungen	Höhe
Erstausrüstung für Möbel und Bekleidung	Einmalige Pauschale zu Beginn der Hilfe	2.000,00 €
Kindergartenbeitrag (ohne Verpflegung)	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Teilnahmebeitrag
Weihnachtshilfe	Auszahlung erfolgt stets Anfang Dezember	10 % der Pflegepauschale der jeweiligen Altersstufe – aufgerundet auf volle Euro.
Einschulung	Einmalige Pauschale zum Schulbeginn	350,00 €

Grundsätzliches:

Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen. **Hilfen welche nicht auf Dauer angelegt sind, erhalten keine Erstausrüstung.**

2.8 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII.

Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Zusätzliche Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden ungekürzt gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs. 1 entsprechend.

4. **Sonderpflege**

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über den Mehrbedarf und die dementsprechende Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden.

Ein erweiterter Förderbedarf wird grundsätzlich angenommen, wenn der junge Mensch aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung im Alltag gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Der Mehrbedarf kann beispielsweise mit dem angehängten Beurteilungssystem (vgl. **Anhang 1**) ermittelt werden. Einzelne Merkmale sind ergänzend in **Anhang 2** erläutert. Es können Wertungen von 0 – 6 Punkten vergeben werden:

- 0 = Merkmal nicht erkennbar/vorhanden
- 1 = sehr geringe Belastung
- 2 = geringe Belastung
- 3 = mäßige Belastung
- 4 = starke Belastung
- 5 = sehr starke Belastung
- 6 = massive Belastung für die Pflegefamilie

Die Zielsetzung dieses Verfahrens ist eine bestmögliche Abbildung des Belastungsprofils des betroffenen Kindes bzw. des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes auf Basis von 11 Bereichen mit 104 Merkmalen.

4.3 Bemessungsgrundlage

Die monatlichen Pauschalbeträge für die Sonderpflege werden zusätzlich gezahlt. Grundlage der Berechnung des erhöhten Pflegegeldes ist der Erziehungsbeitrag gemäß Ziffer 2.2.2. Soweit eine Anpassung des Erziehungsbeitrags erfolgt, ist auch der Mehrbedarf entsprechend zu erhöhen.

Der empfohlene Beurteilungsbogen umfasst 104 auswählbare Merkmale. Dadurch sind in der Beurteilung theoretisch maximal 624 Punkte erreichbar. Auf dieser Basis wird die nachfolgende Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:

Grenzen	Zuschlag	Anmerkung
0 - 49 Punkte	0 €	kein vergütungsfähiger Mehrbedarf
50 Punkte	215€	Pauschale
51 - 199 Punkte	220 - 856€	lineare Anpassung, vgl. Tabelle in Anhang 3
200 - 624 Punkte	860€	Pauschale

4.4 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Zeitlich befristete Pflegeverhältnisse (Kurzzeitpflege)

Ist ein geplantes Pflegeverhältnis von Beginn an zeitlich begrenzt (Kurzzeitpflege) und handelt es sich hierbei nicht um ein Bereitschaftspflegeverhältnis, erhalten die Pflegeeltern für den erhöhten Aufwand zu Beginn der Hilfe einen Pauschalbetrag von 200,00 € je gewährter Hilfe.

Darüber hinaus werden die regulären Abrechnungssätze aus Nr. 2.3 ausbezahlt, eine Anrechnung des Kindergeldes findet hierbei nicht statt, soweit die Pflegeeltern das Kindergeld tatsächlich nicht erhalten (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

6. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die Kinder nach §§ 33, 35a und 42 SGB VIII kurzfristig betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind.

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6 % des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 114,38 €),
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4 % des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 74,82 €).

Der Auszahlungsbetrag wird aufgerundet.

Als Bereithaltegebühr wird an die vertraglich gebundenen Bereitschaftspflegeeltern eine monatliche Pauschale in Höhe von 300,00 € gewährt. Die Höhe der Erstausrüstung zu Beginn der Tätigkeit als Bereitschaftspflegefamilie orientiert sich an Nr. 2.7.2. Alle weiteren Einzelheiten (z.B. Aufgaben, Betreuungsumfang) sind einer vertraglichen Vereinbarung mit den Bereitschaftspflegeeltern vorbehalten.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien des Landkreises -Kreisjugendamt- Kelheim zur Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 17.04.2024 mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Kelheim, den 22.10.2025

Neumeyer
Landrat

Anhänge:

Anhang 1: Höhe der Pflegepauschalen

Anhang 2: Belastungsmodell und Beurteilungsbogen – Sonderpflege Mehrbedarf

Anhang 3: weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen

Anhang 4: Punktetabelle Sonderpflege

Voraussichtliche Höhe der monatlichen Pflegepauschalen für 2026

1.

Altersstufen	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr (1. Altersstufe)	486 € abzgl. 129 € Kindergeldanteil = 357 € $357 \text{ €} \times 2 = 714 \text{ €}$	430 €	1.144 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr (2. Altersstufe)	558 € abzgl. 129 € = 429 € $429 \text{ €} \times 2 = 858 \text{ €}$	430 €	1.288 €
Ab 13. Lebensjahr (3. Altersstufe)	653 € abzgl. 129 € = 524 € $524 \text{ €} \times 2 = 1.048 \text{ €}$	430 €	1.478 €

Erläuterungen:

Zum Unterhaltsbedarf: Es findet jeweils die aktuelle Rechtsverordnung Anwendung. Zum 01.01.2025 wurde die Mindestunterhaltsverordnung zum siebten Mal angepasst (vom 15.11.2024, BGBl. 2024, I-Nr. 359330). Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2026 auf 558 €

Die Höhe des Kindergeldes ist in § 66 Abs. 1 EstG geregelt und beträgt im Jahr 2026 voraussichtlich 259 Euro.

2. Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeperson

Hälfziger Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung sowie die Prämie zur Unfallversicherung, für das Jahr 2026 sind noch nicht bekannt.